

Betreuung und Aufsicht im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer

Rede von Staatsrat Karl Boldt, Umweltbehörde Hamburg, auf dem 12. Internationalen Wattenmeertag vom 9. bis 12. September 1992 in Wilhelmshaven

»Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrter Herr Kollege Horn, sehr geehrte Damen und Herren,

Derzeitige Lage und Betreuungszustand

Mit der Ausweisung des Nationalparks Hamburgisches Wattenmeer am 9. April 1990 hat Hamburg deutlich gemacht, daß die Hansestadt dem Naturschutz generell und dem Naturschutz im Wattenmeer mit den sich darin befindenden Inseln speziell große Bedeutung beimißt. Die vor knapp einem Jahr eingerichtete Nationalparkverwaltung wurde direkt in die Umweltbehörde eingegliedert; sie ist also meinem Hause direkt, also damit der ministeriellen Ebene, zugeordnet und erfüllt damit ein bedeutendes Kriterium auch zur internationalen Anerkennung eines Nationalparks.

Ein unermüdlicher Streiter und Partner für die Interessen des Naturschutzes im Hamburger Gebiet des Wattenmeeres ist seit der ersten Unterschutzstellung in diesem Gebiet im Jahr 1939 und bis heute der **Verein Jordsand**. Ohne das Engagement seiner Mitglieder und Helfer hätte der aktive Naturschutz rund um die Inseln Neuwerk und Scharhörn nicht diese Bedeutung erlangen können. Diese partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem betreuenden Verein einerseits und der hoheitlichen Nationalparkverwaltung andererseits soll auch in Zukunft eine grundlegende Voraussetzung für eine öffentlichkeitswirksame Betreuung des Nationalparks sein.

Zusammenarbeit und Zuständigkeiten auf politischer Ebene

Das Thema des 12. Internationalen Wattenmeertages ist die Betreuung der Nationalparke Wattenmeer. Etwas überrascht war ich bei einem Blick in das heutige Programm, daß der Veranstalter es dem Bundesvertreter überlassen hat, das Eingangsreferat zum Themenkomplex »Stand deutscher Betreuungssysteme« zu halten.

Nach meinem Verständnis handelt es sich nämlich bei der Betreuung um eine Aufgabe der Länder. Dabei möchte ich es auch - unter Befürwortung des Beschlusses in Vilm - belassen. Gleichzeitig spreche ich mich ausdrücklich für eine gezielte Koordination der Länderverwaltungen in den Nationalparken aus. Hamburg hat dazu die Einsetzung einer Arbeitsgruppe der Küstenländer Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg zur zukünftigen inhaltlichen Abstimmung der gesetzlichen Regelungen in den Wattenmeer-Nationalparken begrüßt. Die länderübergreifende Zusammenarbeit entspricht auch dem Auftrag des hamburgischen Landesparlamentes in Umwandlung mit dem Beschluß über die Einführung des Nationalparkes Hamburgisches Wattenmeer.

Ich hätte mir aber gewünscht, wenn der Veranstalter den Bund eingeladen hätte, hier Nachdenkliches zum Thema »Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparken im Bereich der Nordsee« vorzutragen.

Hier gibt es in der Tat eine Zuständigkeit des Bundes und wir fühlen uns in unseren Bemühungen um Betreuung und Aufsicht in den Wattenmeeren unmittelbar betroffen. Ich hätte mir gewünscht, daß der Bund sich mit den Ländern aktiv dafür eingesetzt hätte, eine Befahrensregelung zu erreichen, die den in den Nationalparkbestimmungen der Länder bereits festgelegten Schutzinteressen Rechnung trägt. Die von den Ländern vorgegebenen Schutzzwecke sind in der derzeit geltenden Befahrensverordnung nicht berücksichtigt worden, statt dessen hat es den Anschein, als würde weitgehend den Interessen der Wassersportverbände gefolgt.

Die derzeitige zeit- und raumbezogene Befahrensregelung ist fachlich ungeeignet und läßt sich nicht wirksam vor Ort anwenden. Die Länder haben bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt auf diese Tatsache hingewiesen. Ohne jegliche Berücksichtigung der Fachministerien der Länder wurde vom Bundesminister für Verkehr dennoch die jetzige Regelungsverordnung eingeführt.

Ich wende mich bei dieser Gelegenheit erneut an unsere Kollegen im Bund, um darin zu unterstützen, daß der Bundesminister für Verkehr alsbald wieder mit den Umweltministern der Länder und den betroffenen Verbänden an einen Tisch zurückkehrt, um endlich gemeinsam eine neue Befahrensregelung im Wattenmeer vorzubereiten, die dem von den Ländern vorzugebenden Schutzzweck Rechnung trägt.

Das bisherige Verhalten des Bundesverkehrsministers wird sonst zu einer sich noch verstärkenden Konfrontation führen, an der keine der beteiligten Seiten interessiert sein kann. Statt dessen muß beim Zustandekommen eines neuen Verordnungsentwurfes das gemeinsame Bemühen um eine kluge Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen in den Vordergrund gestellt werden, so wie es bei der Erarbeitung der ersten Entwürfe zu einer Befahrensregelung im Wattenmeer noch der Fall war und wie es seit vielen Jahren in der Zusammenarbeit von amtlichen Naturschutz-Verwaltungen und ehrenamtlichen Naturschutz-Organisationen praktiziert wird.

Die Lage vor Ort: Info-Einrichtung und Nationalpark-Stützpunkt

Im hamburgischen Teil des Wattenmeeres hat die Zusammenarbeit zwischen der Umweltbehörde und dem ehrenamtlichen Naturschutz bereits Tradition.

Bereits seit 1981 unterhalten der **Verein Jordsand** und die Stadt Hamburg auf Neuwerk gemeinsam eine wenn auch noch kleine Informationseinrichtung. Durch diese von Zivildienstleistenden und Praktikanten betreute Einrichtung direkt im Brennpunkt des Touristenstromes ist es bereits jetzt - direkt vor Ort - möglich, sich über den Hamburger Wattenmeer-Nationalpark und die für seinen Erhalt notwendigen Schutzmaßnahmen zu informieren. Bis zu 40000 Menschen besuchen alljährlich diese In-

formationsstelle - ein deutliches Zeichen dafür, wie groß das Interesse am Naturerlebnis Wattenmeer ist und welche Erfolge auch bereits mit relativ geringem Mitteleinsatz möglich sind.

Neu dazugekommen ist in diesem Jahr, in direkter Anbindung an die Informationseinrichtung, ein Stützpunkt der Nationalparkverwaltung im ehemaligen Leuchtturmwärterhaus. Durch ihre regelmäßige Besetzung wird die Nationalparkverwaltung vor Ort präsent sein und sowohl für den **Verein Jordsand** aktiver Partner bei der gemeinsamen Betreuung der Besucher und Schullandheime als auch Ansprechpartner für die Bürger von Neuwerk sein.

Der Nationalpark-Stützpunkt wird in naher Zukunft zusätzlich auch als zentrale Anlaufstelle für die **Forschungsarbeit im Nationalpark** dienen. Auch hier sieht die Nationalverwaltung einen notwendigen Betreuungsbedarf vor Ort.

Zukunftsmusik?! Ein Nationalparkhaus im Herzen des Nationalparks

Für die Zukunft ist es geplant, mitten im Nationalpark auf Neuwerk ein Nationalparkhaus zu verwirklichen, welches ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit und der Bildung dienen soll. Solche zentralen Einrichtungen bestehen - wie Sie wissen - in den benachbarten Nationalparken in Schleswig-Holstein und Niedersachsen ja bereits und erfreuen sich dort einer wachsenden Beliebtheit.

Die zentrale Einrichtung eines Nationalparkhauses wird im übrigen auch ausdrücklich von den Bürgern Neuwerks unterstützt. Eine solche Einrichtung soll ein Ort der lebendigen Auseinandersetzung mit der Natur direkt im Herzen des Nationalparks sein; sie könnte zugleich aber auch als Bürgerforum für die Inselbevölkerung dienen.

Aktive Betreuung ist notwendig

Für den Erhalt und die möglichst ungestörte Entwicklung der natürlichen Eigendynamik der Lebensgemeinschaften und der sie beeinflussenden Faktoren wird eine aktive Betreuung im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer unerlässlich sein. Hamburg sieht es als eine vordringliche Aufgabe an, auf die Besucher des Nationalparks direkt zuzugehen und sie kompetent zu informieren, damit mögliche Verstöße gegen das Nationalparkgesetz von vornherein vermieden werden können. Das Konzept der Nationalparkbetreuung soll lauten: **Vermeidung von Störungen durch kompetente Information im Vorfeld und direkt vor Ort.**

Die im Nationalparkgesetz unmittelbar verknüpften Aufträge von Naturschutz einerseits sowie Bildungs- bzw. Öffentlichkeitsarbeit und das Ziel der Erholung andererseits bedingen eine differenzierte und an den Gegebenheiten direkt vor Ort orientierte Betreuung.

Bei entsprechender Vorbereitung und genauer Kenntnis der Verhältnisse im Naturschutzgebiet kann es bei einer ge-

zielten Betreuung sinnvoll sein, auch sensible Bereiche, die aus Gründen des Naturschutzes für die Öffentlichkeit eigentlich nicht geöffnet werden können, gezielt für den interessierten Besucher zugänglich zu machen und damit das notwendige Schutzbedürfnis am quasi lebenden Objekt zu erklären.

Informationen im Vorfeld des Nationalparks

Die Möglichkeiten zur umfassenden Betreuung und Information über den Nationalpark sollten auch bereits im Vorfeld beginnen. So ist es von der Hamburger Nationalparkverwaltung geplant, auch die privaten Fahrgastschiff-Reedereien und die Führer der Pferdewattwagen zukünftig in die Betreuung des Nationalparks mit einzubeziehen. Für die Wattwanderer, die sich entlang des Prickenweges vom niedersächsischen Sahlenburg nach Neuwerk aufmachen, besteht bereits jetzt die Möglichkeit, sich in unmittelbarer Nähe des Strand-Abganges im niedersächsischen Nationalpark-Zentrum Cuxhaven auch über die Verhältnisse im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer eingehend zu informieren.

Nationalpark-Betreuer (»Ranger«) vor Ort

Nur wer als kompetenter Helfer und Betreuer im Nationalpark vor Ort erkannt wird, kann auch angesprochen und um Hilfe gebeten werden. Die Hamburger Umweltbehörde überlegt deshalb zur Zeit, für ihre Nationalpark-Mitarbeiter vor Ort eine sportliche, auffallende Watterschutzkleidung zur Verfügung zu stellen, so wie es in anderen Nationalparks in Deutschland bereits üblich ist. Hamburg plädiert auch für eine Einführung der gleichen Kleidung und einer entsprechenden Ausrüstung zur Hilfeleistung vor Ort für die Mitarbeiter der betreuenden Verbände bei gleichzeitiger Kennzeichnung ihrer Verbandszugehörigkeit.

Überwachung

Die Betreuung der Besucher im Nationalpark und deren Aufklärung vor Ort und im Vorfeld können die Überwachung der einschränkenden Regelungen leider nicht überflüssig machen. Diese hoheitliche Aufgabe bleibt im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer insbesondere den Mitarbeitern der Nationalparkverwaltung vorbehalten.

Eine wirksame Überwachung rund um die Uhr ist aufgrund der ungeeigneten Befahrensregelung und der knappen Personalausstattung derzeit noch nicht möglich. Wir werden uns allerdings für eine Personalaufstockung einsetzen, um eine spürbare Verbesserung und Überwachung sicherzustellen.

Die in den Hamburger Schutzgebieten tätigen Naturschutzwarte und auch die Mitarbeiter der Hamburger Nationalparkverwaltung besitzen derzeit keine polizeilichen Befugnisse zur Feststellung der Identität von Personen oder zur Einziehung von Gegenständen. Für eine wirksame Überwachung von Verstößen bleibt allerdings zu prüfen, ob die Ausstattung mit begrenzten Sonderrechten in der Zukunft für eine wirksame Überwachung von Vorteil wäre und das Hamburger Landesnaturschutzgesetz in dieser Hinsicht erweitert werden sollte.

Hamburg sieht die dringende Notwendigkeit, den wachsenden Zustrom der Erholungssuchenden im Nationalpark durch eine aktive Betreuung zu lenken. **Die Verantwortung für diese Aufgabe soll im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer sowohl von der hauptamtlichen Nationalparkverwaltung als auch**

weiterhin von der ehrenamtlichen Verbandsarbeit getragen werden. Die weitere Verbesserung des partnerschaftlichen Betreuungssystems wird in dem noch jungen Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer in den kommenden Jahren eine der vordringlichen Aufgaben darstellen.«

§ 29 für den Verein Jordsand

Mit Wirkung vom 23. September 1992 ist der Verein Jordsand in Hamburg im Sinne des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannt worden. Eigentlich hatte der Vorstand nicht die Absicht, eine Anerkennung nach § 29 zu beantragen, da durch die damit verbundenen Aufgaben das Arbeitsvolumen der Geschäftsstelle erheblich erhöht wird. Neue Kriterien der Verwaltung in der Umweltbehörde der Hansestadt Hamburg hätten jedoch eine Bezuschussung für die Betreuungsarbeit in Naturschutzgebieten erschwert. Bisher konnte der Verein im Bereich der Betreuung in den Gebieten Scharhorn/Neuwerk und aufgrund der guten Zusammenarbeit mit dem Naturschutzamt genügend Einfluß auf Planungen und Maßnahmen nehmen. Nach Inkrafttreten des Nationalparkgesetzes und der Erschwernis bei finanzieller Unterstützung war der Antrag auf Anerkennung nicht mehr zu umgehen.

Wir hoffen, daß der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein wie bisher für uns die Aufgaben nach dem BNatSchG wahrnehmen kann und wir nicht auch noch in Schleswig-Holstein nach § 29 anerkannt werden müssen.

Zur Information für unsere Mitglieder führen wir hier den Text des § 29 BNatSchG auf.

Siebenter Abschnitt

Mitwirkung von Verbänden, Ordnungswidrigkeiten und Befreiungen

§ 29

Mitwirkung von Verbänden

(1) Einem rechtsfähigen Verein ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden;

2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 5 und 6, soweit sie dem einzelnen gegenüber verbindlich sind;

3. vor Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten und Nationalparks erlassen sind;

4. in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur

und Landschaft im Sinne des § 8 verbunden sind,

soweit er nach Absatz 2 anerkannt ist und durch das Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. 1 S. 1253) gelten sinngemäß.

(2) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert;

2. nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der mindestens das Gebiet eines Landes umfaßt;

3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen;

wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist;

den Eintritt jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

(3) Für die Anerkennung zur Mitwirkung bei Planungen und Maßnahmen des Bundes, die über das Gebiet eines Landes hinausgehen, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß der Verein einen Tätigkeitsbereich hat, der das Gebiet der Länder umfaßt, auf die sich die Planungen und Maßnahmen des Bundes beziehen.

(4) Die Anerkennung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für den satzungsgemäßen Aufgabenbereich ausgesprochen, sie gilt für das Gebiet des Landes, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat. In den Fällen des Absatzes 3 wird die Anerkennung von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgesprochen.

(5) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben, sie ist zurückzunehmen, wenn dieser Mangel nicht beseitigt ist. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung endet das Mitwirkungsrecht.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Seevögel - Zeitschrift des Vereins Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e.V.](#)

Jahr/Year: 1992

Band/Volume: [13_4_1992](#)

Autor(en)/Author(s): Boldt Karl

Artikel/Article: [Betreuung und Aufsicht im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer 49-50](#)